

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.04.2014 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Verteidigung – als Material zu überweisen, soweit es um die Überarbeitung der Dienstvorschrift zur Verdeutlichung der Funktion der Vertrauensperson im Rahmen eines Wehrdisziplinarverfahrens geht, und
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

#### Begründung

Mit der Petition wird u. a. gefordert, dass die Vertrauensperson der Soldaten ein Zeugnisverweigerungsrecht in Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung erhält.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der Vertrauensperson bei den Soldaten eine besondere Bedeutung zukomme. Sie diene als Anlaufpunkt zur Lösung verschiedener Probleme. Der Begriff „Vertrauensperson“ impliziere, dass die geführten Gespräche nicht in einem etwaigen Gerichtsverfahren gegen den betroffenen Soldaten verwendet werden könnten. Soldaten seien nicht genügend im Disziplinarrecht ausgebildet bzw. darauf hingewiesen worden, dass einer Vertrauensperson kein Zeugnisverweigerungsrecht zustehe und sie als Zeuge vernommen werden könne. Gerade in Auslandseinsätzen müsse man darauf vertrauen können, dass die mit der Vertrauensperson geführten Gespräche vertraulich blieben. Ansonsten stünde ein Soldat bei etwaigen Problemen im Dienstbetrieb alleine da.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, dem Ausschuss liegen 1.674 Mitzeichnungen und 158 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss zunächst fest, dass Vertrauenspersonen nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz nicht zu den zeugnisverweigerungsberechtigten Personen im Sinne des § 53 Strafprozessordnung gehören. Hiernach fungiert eine Vertrauensperson als Mittler zwischen den Soldatinnen und Soldaten einerseits sowie dem jeweiligen Disziplinarvorgesetzten andererseits.

Der Ausschuss betont, dass die Beteiligung der Vertrauensperson bei der Ahndung von Dienstvergehen sowohl im Interesse der Soldaten ist, als auch der Objektivierung des Verfahrens dient. Die Anhörung der Vertrauensperson soll dem Disziplinarvorgesetzten ein möglichst umfassendes Persönlichkeitsbild des Beschuldigten vermitteln. Damit soll die Verhängung einer angemessenen Maßnahme zur Ahndung eines etwaigen Fehlverhaltens gewährleistet werden, wobei ausdrücklich die persönlichen Begleitumstände Berücksichtigung finden sollen. Die Vertrauensperson ist also weder der Sphäre der Soldaten noch der des Vorgesetzten zuzurechnen. Sie nimmt zudem nicht die Rolle eines (Rechts-)Beistandes in Disziplinarangelegenheiten ein. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch vergleichbaren Interessenvertretern, wie Personal- bzw. Betriebsratsmitgliedern, Schwerbehindertenvertretungen oder Gleichstellungsbeauftragten, eine solche Funktion nicht zukommt.

Vielmehr verdeutlicht die gesetzlich vorgesehene generelle Pflicht zur Anhörung der Vertrauensperson vor Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens, dass Äußerungen des Soldaten gegenüber der Vertrauensperson gerade nicht auf deren Verhältnis untereinander beschränkt bleiben. Dem beschuldigten Soldaten ist freigestellt, sowohl der Anhörung der Vertrauensperson zu widersprechen, als auch sich ihr gegenüber zu äußern.

Im Ergebnis wäre demnach die Ausweitung des Katalogs der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen auf Vertrauenspersonen nicht möglich, ohne zugleich die oben dargestellte Funktion der Vertrauensperson gesetzlich neu zu definieren. Deren Funktion fügt sich jedoch aus Sicht des Petitionsausschusses in das betriebsrechtliche Gefüge sonstiger Beteiligungsgremien und Interessenvertretungen ein. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem

Urteil vom 28. Juni 2012 (BVerwG 2 WD 34/10) klargestellt, dass kein sachlicher Grund gegeben ist, Vertrauenspersonen anders zu behandeln als Personal- und Betriebsräte.

Nach Auffassung des Ausschusses gibt diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings Anlass dazu, den Soldatinnen und Soldaten die Funktion der Vertrauensperson in Disziplinarverfahren klarzustellen. So kann die bestehende Rechtslage verdeutlicht und dadurch für mehr Rechtssicherheit gesorgt werden. In diesem Zusammenhang begrüßt der Petitionsausschuss, dass das Bundesministerium der Verteidigung die entsprechende Erläuterung in der zentralen Dienstvorschrift 10/2 „Beteiligung durch Vertrauenspersonen“ überarbeitet.

Um sicherzustellen, dass die Eingabe in die Überlegungen des Ministeriums zur Überarbeitung der Dienstvorschrift einfließen kann, empfiehlt der Ausschuss im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Verteidigung – als Material zu überweisen, soweit es um die Überarbeitung der Dienstvorschrift zur Verdeutlichung der Funktion der Vertrauensperson im Rahmen eines Wehrdisziplinarverfahrens geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.